

# Satzung der Schliemannstadt Neubukow über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 10.12.2024 die folgende Hebesatzsatzung erlassen:

## § 1 Erhebungsgrundsatz

Die Schliemannstadt Neubukow erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

## § 2 Hebesätze

1. Grundsteuer
  - a) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 350 v.H.
  - b) Grundsteuer B (für Grundstücke) 450 v.H.
2. Gewerbesteuer 405 v.H.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und gilt solange, bis sie durch die Haushaltssatzung oder eine neue Satzung über die Festlegung der Hebesätze für die Realsteuern ersetzt wird.

Neubukow, den 12.12.2024

  
Roland Dethloff  
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, den 12.12.2024

  
Roland Dethloff  
Bürgermeister

